

Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.

Von Justizrat Dr. Simon in Krefeld.

Eines der ersten wirtschaftlichen Kampfmittel der uns feindlichen Staaten bestand darin, daß sie ihren Angehörigen durch besonderes Gesetz die Möglichkeit schufen, sich von denjenigen Verträgen zu befreien, die sie vor dem Kriege mit Angehörigen des Deutschen Reiches abgeschlossen haben. Es war zweifelhaft, ob, wenn demgemäß die Aufhebung des Vertrages erfolgt war, der deutsche Vertragsteil nach deutschem Recht von seinen Vertragspflichten gleichfalls dauernd befreit war oder nicht. Es bestand ferner die Gefahr, daß der feindliche Vertragsgegner nach dem Kriege dem deutschen Vertragsteil gegenüber von der Aufhebung des Vertrages nur dann Gebrauch machen wird, wenn dies alsdann für ihn, den Ausländer, noch vorteilhaft ist, daß er also auf Kosten des Deutschen, der von der Auflösung des Vertrages möglicherweise nicht einmal etwas erfahren hat, zu spekulieren imstande ist.

Die hierdurch geschaffene Unsicherheit der Rechtslage des deutschen Vertragsteils ist nunmehr beseitigt. Der Bundesrat hat nämlich unterm 16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1396) eine Verordnung erlassen, nach der aus Gründen der Vergeltung ein Kauf- oder Lieferungsvertrag, den ein Deutscher mit einem Angehörigen Großbritanniens und Irlands, Italiens oder Frankreichs oder den Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten geschlossen hat, auf Antrag des Deutschen für aufgelöst erklärt werden kann.

Dasselbe ist der Fall bei Wertverträgen sowie Frachtverträgen, welche die Beförderung von Gütern zur See zum Gegenstande haben und bei Mietverträgen über Seeschiffe. Für Börsentermingeschäfte gilt das Auflösungsrecht nicht. Es ist auffallend, daß, abgesehen von den Börsentermingeschäften, nicht alle gegenseitigen Verträge dem Auflösungsrecht unterworfen sind, besonders Gesellschafts- und Dienstverträge; allein der Bundesrat hat, entsprechend der vorsichtig zurückhaltenden Rechtspolitik, die für ihn von Anfang an leitend war, offenbar nur die schwerwiegendsten Ungerechtigkeiten beseitigen wollen.

Soweit der Verkäufer bei Stellung des Antrages die ihm in bezug auf die Leistung der verkauften Sachen obliegenden Verpflichtungen schon erfüllt hatte, ist die Aufhebungserklärung ohne Wirkung. Hat der Käufer den Kaufpreis schon bezahlt, so kann er ihn, soweit der Vertrag aufgelöst ist, zurückfordern. Die Aufhebungserklärung kann auf einen Teil des Vertrages beschränkt werden.

Die Entscheidung über die Auflösung solcher Verträge erfolgt laut Artikel 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1398) durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin. Hierzu sind folgende Vorschriften erlassen:

- II. Der Antrag auf Aufhebungserklärung ist schriftlich bei dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft einzureichen.
- III. In dem Antrag ist der Inhalt des Vertrags darzulegen. Der Antrag soll ersehen lassen, ob die Aufhebungserklärung für den ganzen Vertrag oder nur für einzelne Teile beantragt wird. Im einzelnen soll der Antrag namentlich angeben:
 1. Die Vertragsparteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit;
 2. den Zeitpunkt der Schließung des Vertrags;
 3. den Gegenstand und den Umfang der Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, sowie die Höhe des Entgelts;
 4. den Zeitpunkt, in welchem der Vertrag zu erfüllen ist oder bei ordnungsmäßiger Erledigung zu erfüllen gewesen wäre;
 5. die Abreden, durch welche für den Fall höherer Gewalt, eines Kriegs usw., die Erfüllungszeit hinausgeschoben oder in sonstiger Weise Vorzüge getroffen sind; falls derartige Abreden nicht getroffen sind, ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- Der Antrag soll ferner angeben:
 6. Inwieweit der Vertrag von der einen oder andern Seite oder von beiden Seiten schon erfüllt ist;
 7. inwieweit und aus welchen Gründen der Vertrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als fortbestehend oder hinfällig angesehen wird oder aus welchen Gründen in dieser Beziehung Zweifel obwalten;
 8. die Gründe, die für die Aufhebungserklärung geltend gemacht werden.
- IV. Ist eine Vertragspartei eine juristische Person, so ist außer ihrem Sitz tunlichst anzugeben, welchen Staaten im wesentlichen die Beteiligten angehören. Ist eine Vertragspartei eine Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, so ist Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Mitglieder anzugeben.
- V. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen, auf den Vertrag bezüglichen oder sonst zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlichen Urkunden beifügen.
- VI. Das Reichsschiedsgericht kann vor der Entscheidung weitere Ermittlungen anstellen.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
VII. Für die Entscheidung wird eine zur Reichskasse fließende Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr wird von dem Reichsschiedsgericht bestimmt. Die Gebühr soll in der Regel nicht weniger als fünfzig Mark und nicht mehr als eintausend Mark betragen. Aus besondern Gründen kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden.

Das Reichsschiedsgericht kann den Erlaß der Entscheidung von der Vorauszahlung der Gebühr abhängig machen.

Kräftige Tiere mit schönen Körperformen finden sich nur in der nördlichen Molbau. Die mangelnde Sorgfalt der Viehhaltung hängt mit zwei nicht so leicht umzugestaltenden Verhältnissen zusammen. Molkerei und Mastwirtschaft finden im Inlande nicht genügenden Absatz, da die Lebensgewohnheiten der nördlichen Bevölkerung